

Satzung über das Erheben von Gebühren für die Inanspruchnahme von städtischen Einrichtungen der Stadt Griesheim

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim hat in ihrer Sitzung am 06.06.2024 diese Satzung über das Erheben von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von städtischen Einrichtungen im Geltungsbereich der Stadt Griesheim beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90),
- §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. I S. 582),

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung, in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der/die Antragsteller/in.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner/innen, so haften sie als Gesamtschuldner/innen.

§ 3

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Griesheim.

§ 4

Entstehen der Kostenschuld, Fälligkeit der Gebühren, Storno

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Zulassung (schriftliche Bestätigung) der Antragsteller/in zur Nutzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Bei einer Absage nach Bestätigung wird eine Stornogebühr in Höhe von 58,00 EURO erhoben. Erfolgt die Absage innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Datum der beantragten Nutzung ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 5

Gebührenermäßigung und -erlass; spezielle Regelungen

(1) Jeder Griesheimer Verein kann einmal jährlich eine Einrichtung kostenlos benutzen.

Außerdem kann jeder Griesheimer Verein einmal jährlich eine dieser Einrichtungen zur Durchführung seiner Jahreshauptversammlung kostenlos benutzen.

(2) Jeder Griesheimer Verein kann einmal jährlich eine städtische Einrichtung (außer die Verkaufsbuden) zur Durchführung eines Konzertes und einer Jubiläumsfeier (25, 50, 75, 100 Jahre) kostenlos benutzen.

(3) Die sportliche und kulturelle Nutzung durch Griesheimer Vereine ist kostenfrei sofern es sich nicht um Veranstaltungen handelt, die dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind. Unberücksichtigt bleiben dabei geringe Einnahmen zur Kostendeckung.

(4) Grundsätzlich nicht kostenfrei ist die Benutzung der Kücheneinrichtungen. Ebenso wird die Betriebskostenpauschale grundsätzlich erhoben. Außerdem sind Sonderleistungen (z.B. Bestuhlung, Bühnenaufbau) grundsätzlich nicht kostenfrei. Sie werden, wenn deren Gebührenhöhe nicht in dieser Satzung festgelegt ist, nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Griesheim berechnet.

(5) Gesondert in Rechnung gestellt werden die Kosten für

- den Ersatz für zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (Glas, Geschirr, Gerät, Einrichtungen, etc.)
- veranstaltungsbedingte Überstunden des städtischen Personals.

(6) Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen die Gebühren ermäßigen oder erlassen. Insbesondere gilt dies für Benefizveranstaltungen, Hilfsaktionen und karitative Zwecke. In diesem Fall wird der Magistrat in Kenntnis gesetzt. Der Bürgermeister kann die Entscheidung auf den Magistrat übertragen.

§ 6

Gebührentatbestände

Für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe des jeweils gültigen Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 7**Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 15.06.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Einrichtungen der Stadt Griesheim vom 31.08.2012 außer Kraft.

Griesheim, 07.06.2024

gez. Geza Krebs-Wetzl
Bürgermeister

Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1.	Hegelsberghalle	
1.1	<u>Räumlichkeiten (je Veranstaltungstag)</u>	
1.1.1	Halle und Gemeinschaftsraum	450,00
1.1.2	Halle ohne Gemeinschaftsraum	300,00
1.1.3	Bühne	80,00
1.1.4	Küche	100,00
1.2	<u>Weitere Gebühren</u>	
1.2.1	Benutzung des Konzertflügels	100,00
1.2.2	Betriebskostenpauschale je Veranstaltungstag	
	01.04. - 30.09.	60,00
	01.10. - 31.03.	100,00
	Hinweis:	nach Zeit-
	Das Mischpult muss grundsätzlich von einer Fachfirma in Absprache mit der Stadt vor und nach der Veranstaltung übergeben und abgenommen werden. Die Kosten hierfür sind vom Veranstalter zu tragen.	aufwand der Fach- firma
1.3.1	Gewerbliche Nutzung, auswärtige Veranstalter (pauschal)	2.000,00
1.3.2	Betriebskostenpauschale je Veranstaltungs- und Auf- und	
	Abbautag	
	01.04. - 30.09.	60,00
	01.10. - 31.03.	100,00
2.	Wagenhalle	
2.1	<u>Räumlichkeiten (je Veranstaltungstag)</u>	
2.1.1	Halle	500,00
2.1.2	Küche	100,00
2.2	<u>Weitere Gebühren</u>	
2.2.1	Betriebskostenpauschale je Veranstaltungstag	
	01.04. - 30.09.	60,00
	01.10. - 31.03.	100,00
2.2.2	Bühnenaufbau	nach Zeit-
	(Der Bühnenaufbau ist für Griesheimer Vereine und Gruppen bis zu einer Größe von 48m ² kostenfrei)	aufwand
2.3.1	Gewerbliche Nutzung, auswärtige Veranstalter (pauschal)	2.000,00
2.3.2	Bühnenaufbau	nach Zeit-
		aufwand
2.3.3	Betriebskostenpauschale je Veranstaltungs- und Auf- und	
	Abbautag	
	01.04. - 30.09.	60,00
	01.10. - 31.03.	100,00

Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
3.	Bürgerhaus St. Stephan	
3.1	<u>Räumlichkeiten (je Veranstaltungstag)</u>	
3.1.1	Saal	200,00
3.1.2	Küche	50,00
3.2	<u>Weitere Gebühren</u>	
3.2.1	Betriebskostenpauschale je Veranstaltungstag	
	01.04. - 30.09.	30,00
	01.10. - 31.03.	50,00
3.2.2	Kautions	50,00
3.3.1	Gewerbliche Nutzung, auswärtige Veranstalter (pauschal)	400,00
3.3.2	Betriebskostenpauschale je Auf- und Abbautag	
	01.04. - 30.09.	30,00
	01.10. - 31.03.	50,00
4.	Georg-August-Zinn-Haus	
4.1	<u>Räumlichkeiten (je Veranstaltungstag)</u>	
4.1.1	Versammlungsraum	100,00
4.2	Gewerbliche Nutzung, auswärtige Veranstalter (pauschal)	400,00
5.	Grillhütten	
5.1	<u>Räumlichkeiten (je Veranstaltungstag)</u>	
5.1.1	Grillhütte Süd	160,00
5.1.2	Grillhütte West	140,00
5.2	<u>Weitere Gebühren</u>	
5.2.1	Kautions je Grillhütte	50,00
5.2.2	Kautions für die Grillhütte West anlässlich eines 18. Geburtstages	150,00